

Sitzungsvorlage DS 2017/157

Stadtkämmerei
Gerhard Engele
Birgit Boneberger
(Stand: **15.05.2017**)

Mitwirkung:
Stiftung Bruderhaus Ravensburg

Gemeinderat

öffentlich am 22.05.2017

Aktenzeichen:

**Übernahme der Ausfallbürgschaften im Rahmen einer Darlehensumschuldung
zur Kreditabsicherung
- zu Gunsten der Stiftung Bruderhaus Ravensburg
- zu Gunsten der Stiftung Heilig-Geist-Spital**

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Ravensburg übernimmt gegenüber der Kreissparkasse Ravensburg eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 112.900 € zur Absicherung eines Bankdarlehens an die Stiftung Bruderhaus Ravensburg. Die Summe entspricht 100 % der gesamten Darlehenssumme.
2. Die Stadt Ravensburg übernimmt gegenüber der Deutschen Bank eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 1.034.233,69 € (1.292.792,11 € = 100%) zur Absicherung eines Bankdarlehens an die Stiftung Heilig-Geist-Spital. Die Summe entspricht 80 % der gesamten Darlehenssumme, entsprechend den Bürgschaftsübernahmevorschriften der EU-Kommission.
3. Bedingung ist die jeweilige Einzelgenehmigung der städt. Bürgschaftsübernahmen durch das Regierungspräsidium Tübingen.
4. Die Stadt Ravensburg erhebt eine laufende Bürgschaftsgebühr für die Übernahme der Ausfallbürgschaft für die Stiftung Heilig-Geist-Spital. Die genaue und beihilferechtskonforme Höhe der Gebühr wird, nach Einholung der Vergleichsangebote, mit dem Regierungspräsidium Tübingen abgestimmt.

Sachverhalt:

Die beiden Stiftungen Bruderhaus und Heilig-Geist-Spital haben in der Vergangenheit Kredite am Kapitalmarkt aufgenommen und durch eine Grundbucheintragung dinglich abgesichert. Mit seinem Schreiben vom 30.06.2015 hat das Regierungspräsidium Tübingen darauf hingewiesen, dass die Stiftungen gem. § 87 Abs. 6 GemO zur Sicherung von Krediten keine Sicherheiten (z. B. Hypotheken in Abt. III von Grundstücken) zu Gunsten Dritter bestellen dürfen. Da die Kreditgeber jedoch auf eine entsprechende Absicherung ihrer Ansprüche bestehen, kommt nur die Bestellung entsprechender Ausfallbürgschaft seitens der Stadt zu Gunsten der Stiftungen in Betracht.

Grundsätzlich stellen Ausfallbürgschaften der Stadt eine relevante Beihilfe im Sinne der EU-Richtlinien dar und sind nur unter bestimmten Voraussetzungen mit EU-Recht vereinbar. Unter anderem darf die Ausfallbürgschaft max. 80% der Darlehenssumme betragen. Die verbleibenden 20 % müssen von den Stiftungen unbesichert finanziert werden. Ferner muss die Stadt von den Stiftungen eine marktgerechte Bürgschaftsgebühr verlangen, was für die Stiftungen mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Diese Nachteile lassen sich vermeiden, wenn die Stadt Ravensburg die Stiftungen mit dem Erbringen von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI-Leistungen) betraut. Für die Stiftung Bruderhaus soll diese Betrauung in der Sitzung des GR am 22.05.2017 mit DS 2017/126 erfolgen. Da die Stiftung Heilig-Geist-Spital hauptsächlich im Bereich Vermögensverwaltung tätig ist, ist hier eine Betrauung durch die Stadt nicht möglich. Die oben genannten Voraussetzungen für die Übernahme von Ausfallbürgschaften zu Gunsten der Stiftung HGS gelten weiterhin.

- 1. Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Stiftung Bruderhaus**
Vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates zur Betrauung der Stiftung Bruderhaus mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DS 2017/126), übernimmt die Stadt Ravensburg eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 100% der Darlehenssumme zu Gunsten der Stiftung Bruderhaus Ravensburg. Die Ausfallbürgschaft soll für eine Darlehensumschuldung in Höhe von 112.900 € bei der KSK übernommen werden.
Das Darlehen wurde ursprünglich für das Pflegeheim Oberhofen bei der KSK aufgenommen. Die Besicherung erfolgte über die Eintragung einer Grundschuld.
Der neue Zinssatz beträgt 0,71 % laut Angebot der Kreissparkasse Ravensburg bei einer Laufzeit bis 30.09.2024.
Durch die Betrauung der Stiftung Bruderhaus erfolgt die Übernahme der Ausfallbürgschaft ohne Bezahlung einer Avalprovision der Stiftung an die Stadt und die Bürgschaft kann in Höhe von 100 % der Darlehenssumme übernommen werden.

2. **Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Stiftung Heilig-Geist-Spital**

Im Mai 2017 läuft die Zinsbindung für ein Darlehen der Stiftung Heilig-Geist-Spital bei der Deutschen Bank mit einem Restbetrag von 1.292.792,11 € ab. Laut aktuellem Angebot der Deutschen Bank kann die Umschuldung mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren und 1,29 % Zins erfolgen. Die Höhe der Ausfallbürgschaft durch die Stadt beträgt 80 %. Die restlichen 20 % sind unbesichert zu finanzieren.

Durch die städtische Bürgschaft kommt auch die Stiftung in den Genuss von günstigen Konditionen von Kommunalkrediten. Die Übernahme von unentgeltlichen kommunalen Bürgschaften wird von der EU-Kommission als staatliche Subvention und somit als Wettbewerbsverzerrung gegenüber Konkurrenzunternehmen eingestuft. Um den Verdacht einer staatlichen Subvention auszuschließen, müssen folgende Kriterien laut EU-Kommission vorliegen (Mitteilung der Kommission über die Anwendung des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen in Form von Bürgschaften):

a) Die Stiftung Heilig-Geist-Spital darf sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befinden.

Laut Prüfbericht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes vom 30.06.2016 zum Jahresabschluss 2014 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk befindet sich die Stiftung HGS nicht in finanziellen Schwierigkeiten.

b) Der Umfang der Bürgschaft kann zum Zeitpunkt der Übernahme ermittelt werden. Sie ist an eine bestimmte finanzielle Transaktion geknüpft, auf einen festen Höchstbetrag beschränkt und von begrenzter Laufzeit.

Siehe Ausführung zur Darlehensumschuldung zu Laufzeiten und Zinssatz.

c) Die Bürgschaft deckt höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrages ab.

Die Höhe der Ausfallbürgschaft durch die Stadt beträgt 80 %, die restlichen 20 % sind unbesichert zu finanzieren. Der Wortlaut der Ausfallbürgschaft wurde nach Vorgaben des Regierungspräsidiums Tübingen formuliert und wird in die Bürgschaftserklärung aufgenommen.

d) Für die Bürgschaft wird ein marktübliches Entgelt gezahlt.

Für die Gewährung der Bürgschaft muss die Stadt eine Bürgschaftsgebühr von der Stiftung Heilig-Geist-Spital verlangen. dies war bereits bei den letzten Bürgschaften der Stadt 2016 der Fall (damalige Gebühren 0,29 %). Zur Ermittlung der marktgerechten Höhe der Bürgschaftsgebühr müssen drei Vergleichsangebote eingeholt werden, jeweils mit Abfrage der Finanzierung mit und ohne Bürgschaftsübernahme. Diese Abfrage erfolgt durch die Stiftung Heilig-Geist-Spital. Die genaue und bei-

hilferechtskonforme Höhe der Gebühr wird dann mit dem Regierungspräsidium Tübingen abgestimmt.

Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft muss im Einzelfall vom Regierungspräsidium Tübingen genehmigt werden.

Die Zuständigkeit bei Bürgschaftsübernahmen größer 500.000 € liegt gemäß Hauptsatzung beim Gemeinderat.

3. Änderung der Besicherung von Altverträgen

Da in der Vergangenheit bei beiden Stiftungen Heilig-Geist-Spital und Bruderhaus Darlehen aufgenommen und via Grundschuld besichert wurden, muss bei den betreffenden Darlehen die Besicherung von einer Grundschuld in eine Bürgschaft umgewandelt werden. Gleichzeitig muss die Bereinigung des Grundbuches erfolgen.

Durch die Betrauung der Stiftung Bruderhaus kann die jeweilige Restschuld über eine Ausfallbürgschaft durch die Stadt zu 100 % des Restdarlehens erfolgen. Bei der Stiftung Heilig-Geist-Spital sind die oben genannten Voraussetzungen zu prüfen. Die Besicherung kann nur zu 80 % über eine Ausfallbürgschaft der Stadt erfolgen, 20 % sind unbesichert zu finanzieren.

Die Aufarbeitung dieser Fälle und die Zustimmung des Gemeinderates zur Übernahme der Bürgschaften, soll zeitnah erfolgen.

Die Verwaltung wird beauftragt Angebote für die Änderung der Besicherung der bestehenden Darlehen mit Grundschuld bei den jeweiligen Kreditinstituten einzuholen.